

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 10.11.2008

Insolvenzsicherheit bei verpfändeten Rückdeckungsversicherungen

In der Praxis wird regelmäßig die Rückdeckungsversicherung an den GGF verpfändet (Verpfändungsmodell). Es gibt Meinungen, die die Verpfändung als nicht insolvenzsicher halten. Warum das Verpfändungsmodell besonders gut geeignet ist, wie es funktioniert und was konkret im Fall der Insolvenz passiert, haben wir im Folgenden dargestellt:

Die Verpfändung ist ein sog. akzessorisches Recht, welches sich nach einer zu Grunde liegenden Verpflichtung bestimmt. Im Falle einer Rückdeckungsversicherung liegt der Verpfändung also die zugesagte Pensionszusage als Verpflichtung zu Grunde. Ein Pfandrecht kann ohne eine Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, nicht bestehen oder begründet werden.

Die Verpfändung von Leistungen zur Absicherung von Ansprüchen aus der Versorgungszusage kommt regelmäßig im Segment der Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung in Betracht; hier schwerpunktmäßig bei dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, dessen Ansprüche nicht der PSV-Sicherung unterliegen. Oftmals wird verkannt, dass es auch bei Personen, die grundsätzlich durch den PSVaG abgesichert werden, Lücken im Insolvenzschutz geben kann. Die Höhe des gesetzlichen Insolvenzschutzes ist nämlich begrenzt. Tritt der PSV nicht oder nur teilweise für die Versorgungsansprüche ein, ist der Versorgungsberechtigte durch die allgemeinen insolvenzrechtlichen Vorschriften überhaupt nicht oder nur unzureichend geschützt. Es ist daher sehr wichtig, auch hohe Versorgungszusagen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers privat abzusichern.

Die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung wird durch die Einigung des Versicherungsnehmers mit dem Pfandgläubiger (derjenige, zu dessen Gunsten ein Pfandrecht bestellt wird, hier: der Versorgungsberechtigte) bestellt. Das durch die Verpfändung zu sichernde Recht muss ausreichend bestimmt oder bestimmbar sein und wird durch die Rechte und Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung verkörpert. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Versicherungsleistung eines konkreten Versicherungsvertrages in Höhe der zugesagten Versorgungsanwartschaft. Ferner muss die Verpfändung beim Versicherungsunternehmen (Drittschuldner) angezeigt werden.

Mit Hilfe des Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung soll im Falle einer Insolvenz sichergestellt werden, dass die Deckungsmittel aus der Versicherung nicht zur Insolvenzmasse und somit nicht zur Befriedigung von Ansprüchen anderer Gläubiger herangezogen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, die Deckungsmittel zur Finanzierung bestehender Versorgungsanwartschaften des Pfandgläubigers zu verwenden. Die Verpfändung führt damit im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers zu einem Absonderungsrecht nach § 50 Insolvenzordnung (InsO).

Kündigung der Rückdeckungsversicherung durch den Insolvenzverwalter

Wie auch schon in der Vergangenheit praktiziert, erwächst allein aus dem Eintritt der Insolvenz kein Zahlungsanspruch des Versorgungsberechtigten aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung, da der vertraglich fixierte Leistungsfall aus der Versorgungszusage noch nicht eingetreten ist. Mit dem BGH-Urteil vom 07.04.2005 – IX ZR 138/04 wurde diese Praxis nochmals höchstrichterlich bestätigt. Gleichzeitig wurde aber auch festgehalten, dass die Versicherungsgesellschaften zur Auszahlung an den Insolvenzverwalter verpflichtet sind. Für die Auszahlung des Rückkaufswertes bedarf es nicht der Zustimmung durch den Pfandgläubiger. Begründet wird dies mit der mangelnden Pfandreife. Pfandreife tritt regelmäßig erst mit Fälligkeit der Leistungen aus der Versorgungszusage ein (z.B. Rentenbeginnalter mit 65).

Weiterhin wurde durch den BGH aber auch klargestellt, dass der Insolvenzverwalter mit dem Erlös aus der Rückdeckungsversicherung die Sicherstellung der späteren Ansprüche gewährleisten muss. In der Praxis bedeutet dies eine Hinterlegung der Finanzmittel in Höhe der Versorgungsanwartschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Denkbar ist hier die Einrichtung eines für diesen Zweck speziellen Kontos, auf das der Gegenwert der Pensionszusage hinterlegt wird.

Umfang der Hinterlegung

Der Verpfändung unterliegen neben den Altersleistungen auch mögliche vorzeitige Leistungsinhalte, wie Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen. Zur Bewertung der Verpflichtungen aus der Pensionszusage wird i.d.R. der Anwartschaftsbarwert nach den Kalkulationsgrundlagen von Prof. Dr. Klaus Heubeck herangezogen. Hierbei wird entsprechend der steuerlichen Norm ein Rechnungszins in Höhe von 6 % angesetzt.

Wird bei der Gestaltung des Rückdeckungskonzeptes auf den Versicherungsbarwert abgestellt, basieren die verwendeten Rechnungsgrundlagen auf der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Garantieverzinsung zzgl. einer Gewinnzuteilung. Bei einer durchschnittlichen Gesamtverzinsung von 4 bis 5 % im Markt der Lebensversicherung, wird der gesetzlich genormte Bewertungssatz von 6 % deutlich unterschritten. Dies führt bei einem Vergleich des Versicherungsbarwertes zum Anwartschaftsbarwert nach Heubeck regelmäßig zu einer Überdeckung. Folglich könnte eine Kapitalisierung in Höhe der Überdeckung mittels Teil- oder Vollrückkauf (nach Abzug der Verpflichtung) durch den Insolvenzverwalter im Raume stehen. Mit den freiwerdenden Mitteln könnte der Insolvenzverwalter dann einer Befriedigung anderer Gläubiger nachkommen. Die evtl. entstehende Finanzierungslücke bei der Versorgungsanwartschaften darf dann aber nicht außer Acht gelassen werden und bedeutet im Leistungsfall Nachfinanzierungsbedarf.

Exkurs – Widerruf von Versorgungszusagen bei Störung der Geschäftsgrundlage

Neben der Kapitalisierung von Rückdeckungsversicherungen könnte im Falle einer Insolvenz aber auch ein Widerruf der Versorgungszusage im Fokus des Insolvenzverwalters stehen. Mit dem Wegfall der Zusage würde dann auch die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung entfallen.

Da die Vorschriften des BetrAVG für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer keine Anwendung finden, richten sich die Änderungsmöglichkeiten (Widerruf) einer bAV nach den Bestimmungen des § 313 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) – Störung der Geschäftsgrundlage. Diese Regelung des allgemeinen Rechts findet auch in der betrieblichen Altersversorgung Anwendung. Die realen Möglichkeiten dieser Vorschrift sind aber durch den Gesetzgeber eng abgesteckt. Hiernach kann sich der Schuldner einer Leistungsverpflichtung (Arbeitgeber) nicht auf beliebige Leistungerschwierigkeiten (z.B. unerwartete Finanzierungsschwierigkeiten) berufen. Allein die Tatsache, dass der Arbeitgeber bzw. der Insolvenzverwalter nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung hat, um betriebliche Versorgungsleistungen zu erbringen, stellt keinen Fall der Störung der Geschäftsgrundlage dar. Das Risiko der Erfüllung des betrieblichen Leistungsversprechens verbleibt also auch im Insolvenzfall beim Arbeitgeber.

Soweit das Betriebsrentengesetz auf den nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer Anwendung findet, verbietet sich der Widerruf aufgrund gefestigter Rechtsprechung:

Nach einer Entscheidung des BAG wurde einem Unternehmen in wirtschaftlicher Notlage ein bedingtes Widerrufsrecht zuerkannt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Reduzierung der Leistungsverpflichtung zu einer erfolgreichen Sanierung des Unternehmens führt bei gleichzeitigem Verzicht von Ansprüchen anderer Gläubiger. Misslingt die Sanierung mit dem Ergebnis eines Insolvenzeintritts, so entfällt auch die Wirkung des Widerrufs (BAG, 26.11.88, BB 86, 1989).

Fazit

Durch die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung ist auch nach aktueller Rechtsprechung Insolvenzsicherheit gegeben, da der Insolvenzverwalter den Gegenwert der Leistungsverpflichtung bis zum Eintritt des Leistungsfalles sicherstellen muss.



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbia.de
Internet: www.wbia.de